

Kap. 1615

***Bundesamt für
kerntechnische Entsorgungssicherheit
(BfE)***

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit Übersicht

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit

Übersicht

Gesamtausgaben	in T€
Soll 2017	463.044 T€
Zweiter Regierungsentwurf 2018	27.109 T€
Weniger	- 435.935 T€
	(= - 94,2 %)

Grundsätzliche Bemerkungen zum BfE und zum Kapitel 1615

a) Errichtung, gesetzliche Aufgabenzuweisung

Das BfE wurde gemäß § 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfKEG) im Geschäftsbereich des BMU errichtet. Es hat seine Tätigkeit als Bundesamt für kerntechnische Entsorgung zum 1. September 2014 aufgenommen.

Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 30. Juli 2016 wurden dem BfE u.a. die Zuständigkeiten für die Genehmigung im Bereich der Zwischenlagerung und Transporte und Fachaufgaben im Bereich der kerntechnischen Sicherheit übertragen, die zuvor vom Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) wahrgenommen wurden. Auch wurde die Aufsicht über Endlagerprojekte beim BfE verankert.

Damit wurden erstmals eine Atomaufsicht sowie eine Bergbehörde für Endlager auf Bundesebene geschaffen. Dem BfE wurden neue Aufgaben im Rahmen des Standortauswahlverfahrens zur Suche eines Endlagers für radioaktive Abfälle übertragen, insbesondere die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Standortsuche. Darüber hinaus wurden dem BfE die Durchführung und Koordination von Forschung in seinen Aufgabenfeldern übertragen. Im Mai 2017 trat das neugefasste Standortauswahlgesetz in Kraft. Damit verbunden waren Festlegungen über den konkreten Aufgabenzuschnitt des BfE sowie neue Aufgabenzuweisungen insbesondere bei der Standortsuche für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle.

Das BfE befindet sich daher derzeit in einem Prozess des Aufbaus und der Neustrukturierung, in dem auf Grundlage der o. g. Gesetze in erheblichem Umfang Personal eingestellt und die entsprechenden Haushaltsmittel (einschl. Plan-/Stellen) veranschlagt werden müssen bzw. vom BfS auf das BfE in Folge des Aufgabenübergangs übergehen.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des 2. Regierungsentwurfs zum Haushalt 2018 sind zwei von vier Fachabteilungen (GE - Genehmigungsverfahren Zwischenlagerung/Transporte und KE -

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit Übersicht

Kerntechnische Sicherheit und atomrechtliche Aufsicht in der Entsorgung) weitgehend vom BfS übernommen und in das BfE integriert worden. Zwei weitere Abteilungen (SV - Standortauswahlverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung und FA - Aufgabenbezogene Forschung, berg-, wasser- und atomrechtliche Verfahren) sowie die Verwaltung und sämtliche Querschnittsaufgaben werden – bei teilweiser Integration von BfS-Personal – neu aufgebaut.

Die Dienstsitze des BfE befinden sich in Berlin und Salzgitter.

b) Aufgabengebiete

Gemäß § 2 BfKEG obliegen dem BfE Aufgaben des Bundes auf den Gebieten der Planfeststellung, Genehmigung und Überwachung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, der Entsorgung radioaktiver Abfälle, der Beförderung und Aufbewahrung radioaktiver Stoffe sowie der kerntechnischen Sicherheit, die ihm durch das Atomgesetz, das Standortauswahlgesetz (StandAG) oder andere Bundesgesetze oder aufgrund dieser Gesetze zugewiesen werden. Das Bundesamt unterstützt das BMU fachlich und wissenschaftlich auf den genannten Gebieten, betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben wissenschaftliche Forschung und erledigt Aufgaben des Bundes, mit deren Durchführung es vom BMU beauftragt wurde.

Das neu gegründete BfE ist die zentrale Fachbehörde des Bundes für alle Fragen in Zusammenhang mit der Sicherheit der Entsorgung von radioaktiven Abfällen. Es

- übt die staatliche Aufsicht über das Verfahren zur Suche und Ausweisung eines Endlagers für hoch radioaktive Abfälle in Deutschland aus und beteiligt die Öffentlichkeit,
- führt die atomrechtliche sowie zukünftig die berg- und wasserrechtliche Aufsicht über Endlager,
- ist zukünftig Genehmigungsbehörde für Endlagerprojekte,
- ist Zulassungs- und Genehmigungsbehörde für die Beförderung und die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen und Großquellen,
- unterstützt das BMU auf dem Feld der kerntechnischen Sicherheit durch fachliche Expertise,
- betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben wissenschaftliche Forschung.

Das BfE betritt insbesondere als Aufsichts- und Beteiligungsinstanz bei der Suche und Ausweisung eines Endlagers für hoch radioaktive Abfälle in der Bundesrepublik Deutschland in vielfacher Hinsicht Neuland. Erstmals wird auf der Bundesebene eine Atomaufsicht für die Endlagerung eingeführt. Die fachliche Überwachung wird verbessert und konzentriert. Das BfE ist zudem die erste Bergbehörde des Bundes im Bereich der nuklearen Entsorgung. Gleichzeitig trägt das BfE die Verantwortung für einen in dieser Form einzigartigen Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung. Um Vertrauen und Akzeptanz aufzubauen, können und sollen sich Bürgerinnen und Bürger sowie die interessierte Fachwelt umfassend in die Endlagersuche einbringen. Dafür stehen klar definierte, umfangreiche Beteiligungsverfahren zur Verfügung. Diese Partizipation wird flankiert und optimiert durch die Informationsplattform des BfE, auf der das behördliche Handeln des BfE und anderer staatlicher Akteure nach außen abgebildet wird.

Für die Transporte radioaktiver Stoffe und die Zwischenlagerung abgebrannter Brennelemente wurden vom Gesetzgeber langjährig erworbene Kompetenzen aus dem Bundesamt für Strah-

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit Übersicht

lenschutz auf das BfE übertragen. Das BfE stellt sich der Aufgabe, diese Kompetenzen entsprechend den aktuellen Herausforderungen weiterzuentwickeln. Das BfE bewegt sich hierbei im Spannungsfeld zwischen der nachvollziehbaren Forderung nach Transparenz und der Notwendigkeit zum vertraulichen Umgang mit Informationen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit. Wissenschaftliche Expertise ist für das gesamte Aufgabenspektrum des BfE unabdingbar. Das BfE verfolgt aktiv und interdisziplinär den Stand von Wissenschaft und Technik und versteht seine Forschungstätigkeit auch als Beitrag zu einem selbsthinterfragenden System staatlicher Verantwortung.

Eine wichtige Aufgabe sieht das BfE schließlich in der Dokumentation aller aktuellen und historischen Prozesse und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Suche nach einem geeigneten Endlager. Da dieser Prozess deutlich über die Lebenszeit von Zeitzeugen hinausweist, ist es von übergeordneter Bedeutung, dass das BfE als glaubwürdige Instanz das Wissen möglichst umfassend bewahrt und öffentlich zur Verfügung stellt. Dadurch soll ein Gedächtnis der Geschichte der Endlagersuche befördert werden.

c) Organisationsstruktur des BfE

Das BfE gliedert sich in folgende fünf Bereiche:

- Abteilung Z „Zentrale Dienste“;
- Abteilung GE „Genehmigungsverfahren Zwischenlagerung/Transporte“;
- Abteilung KE „Kerntechnische Sicherheit und atomrechtliche Aufsicht in der Entsorgung“;
- Abteilung SV „Standortauswahlverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung“;
- Abteilung FA „Aufgabenbezogene Forschung, berg- wasser- und atomrechtliche Verfahren“.

d) Anpassung der Veranschlagung von Haushaltsmitteln an die StandAG-Novelle 2016

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung sind Aufgaben, die bisher gesetzlich dem BfS zugewiesen waren, auf das BfE übergegangen. Hieraus folgt u.a. die Notwendigkeit, Aufgaben, Personal und Haushaltsmittel **vom BfS auf das BfE zu verlagern**. In Teilen erfolgte die Anpassung des BfE-Haushalts bereits mit dem Bundeshaushalt 2017.

In einem zweiten Schritt wurden zum 30.01.2017 nach § 50 BHO 96,5 Plan-/Stellen zum BfE umgesetzt. Die entsprechenden Sach- und Personalmittel verblieben im Haushalt des BfS.

Mit dem Haushalt 2018 (1. Regierungsentwurf) erfolgte eine weitere Anpassung des BfE-Haushalts an die Neustrukturierung der Behörden dergestalt, dass die in 2017 im Kapitel 1615 veranschlagte Titelgruppe 02 (s.o.) in das neue Kapitel 1603 verlagert und z.T. zwischen BfE und BGE aufgeteilt wurde.

Nach erfolgter Zuordnung des Querschnittspersonals des BfS im Wege der Abordnung zum 1. Januar 2018 werden weitere Personal- und Sachmittel im Rahmen der Aufstellung des zweiten Regierungsentwurfes 2018 umgesetzt.

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit Übersicht

e) Refinanzierbarkeit der Ausgaben des BfE

§ 28 StandAG definiert mit wenigen Ausnahmen die bei der Aufgabenwahrnehmung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit im Zusammenhang mit der Standortauswahl anfallenden Ausgaben als **umlagefähige** und damit **refinanzierbare Kosten**.

Die tatsächliche Höhe der entstandenen umlagefähigen Kosten wird gemäß § 30 StandAG nach Abschluss eines jeweiligen Haushaltsjahres durch Erstellung einer Jahresrechnung ermittelt. Die durch die Umlagepflichtigen zu entrichtenden Umlagen werden bei Kapitel 1603 Titel 341 01 vereinnahmt.

Weitere Tätigkeiten der Abteilungen GE und KE werden über Kosten/Gebührenbescheide nach AtG refinanziert.

Erläuterungen zu einzelnen Titeln des Kapitels 1615:

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
Titel 532 01
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

Titel 532 01
 (Seite 85 Reg.-Entwurf)

Titel 532 01
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr
1.000 €			
60	300	408	108

Zum Ist 2016

Der Aufbau einer BfE-eigenen IT-Struktur war aufgrund der geringen Personalstärke im Jahr 2016 noch zurückgestellt worden, weshalb lediglich für die Nutzung BfE-spezifischer IT-Anwendungen Aufträge vergeben wurden. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen wurde überwiegend die BMU-IT gegen Ausgabenerstattung genutzt.

Zum Ansatz 2018

Im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Behördenlandschaft im Endlagerbereich sind Aufgaben des BfS auf das BfE übergegangen. In diesem Zusammenhang wurden im Rahmen der Aufstellung zum zweiten Regierungsentwurf 2018 Ausgaben i.H.v. 108 T€ von Kapitel 1616 Titel 532 01 umgesetzt:

Die Ausgaben dienen in erster Linie der Administration und Wartung des Netzwerkes sowie der Umsetzung von Richtlinien und Gesetzen auf Bundes- und europäischer Ebene. Weiterhin stellt die Absicherung der Netze und Leitungen eine prioritäre Daueraufgabe dar.

Für die Einrichtung einer IT-Infrastruktur werden **408 T€** für die nachfolgend aufgeführten Dienstleistungsaufträge veranschlagt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Rechenzentrum | 41 T€ |
| 2. Konfiguration Server und Systeme | 95 T€ |
| 3. Aufbau Clientumgebung | 93 T€ |
| 4. Konfiguration Netzwerk | 46 T€ |
| 5. Aufbau APC | 84 T€ |
| 6. Temporärer IT-Betrieb, Wartungsarbeiten | 31 T€ |
| 7. Pflege/Wartung der KLR-Software | 14 T€ |
| 8. Betrieb/Hosting Bewerbermanagementsoftware | 4 T€ |

**Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

Titel 532 02
(Seite 85 Reg.-Entwurf)

Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr
1.000 €			
-	160	4.400	4.240

Zum Ansatz 2018

Für **Vollzungsaufgaben** sind Ausgaben wie folgt zu veranschlagen:

1. Öffentlichkeitsbeteiligung	2.735 T€
2. Behördenbeteiligung	55 T€
3. Atomrechtliche Aufsicht	1.600 T€
4. Sonstiges	10 T€

Somit ergibt sich der Gesamtansatz in Höhe von **4.400 T€**

Zu 1. und 2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Das BfE hat als zuständige Behörde und Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung für das Standortauswahlverfahren für das Endlager für hochradioaktive Abfälle die Aufgabe, die Öffentlichkeit frühzeitig, umfassend, systematisch und dauerhaft über Ziele, Mittel, Stand und Auswirkungen des Standortauswahlverfahrens zu informieren und dadurch die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der im StandAG vorgesehenen Beteiligungsformate zu schaffen. Hierzu zählt auch die Information zu Fragen der Zwischenlagerung hochradioaktiver Abfälle. Ziel ist ein breiter gesellschaftlicher Konsens hinsichtlich der Lösung der Endlagerfrage sowie deren Tolerierung durch die Betroffenen.

Bis zur Benennung der Teilgebiete durch den Vorhabenträger ist es die Aufgabe des BfE, eine Informationsplattform nach § 6 StandAG zu konzipieren und bundesweite, breit angelegte und auf verschiedene Zielgruppen zugeschnittene Informationsangebote zum Standortauswahlverfahren bereitzustellen sowie eine internetbasierte Informationsplattform einzurichten. Die Mittel für Konzeption und Einrichtung der Informationsplattform nach §6 StandAG sind im Titel 1615/532 01 Aufträge und Dienstleistungen im Bereich IT veranschlagt.

Bereits im Vorfeld der Benennung der Teilgebiete durch den Vorhabenträger gehört es zu den Aufgaben des BfE, die dann durchzuführenden formellen (im StandAG gesetzlich vorgeschriebenen) Formate der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie darüber hinausgehende informelle

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Formate zu konzipieren, mit den anderen an der Standortauswahl beteiligten Institutionen zu diskutieren und umzusetzen. Darüber hinaus ist das BfE zuständig für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung im Bereich der Endlagerung.

§ 28 Absatz 2 Nummer 1 StandAG definiert Ausgaben für die Öffentlichkeitsbeteiligung als **umlagefähige und damit refinanzierbare Kosten**. Folgende Maßnahmen sind zur Öffentlichkeitsbeteiligung geplant:

- Angebote verschiedener Beteiligungsformate sowie die Bereitstellung von Informationen zum Standortauswahlverfahren und zur Endlagerung, die die Beteiligung der Öffentlichkeit erst ermöglichen. Zudem sind Maßnahmen zur grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung im Bereich der Endlagerung sowie in der Zwischenlagerung erforderlich.
- Entwicklung und Produktion von zielgruppenspezifischen Informationsmedien (Publikationen, E-Mail-Newsletter, Animationen, Filme, Modelle, Grafiken, Fotoarbeiten) zum Standortauswahlverfahren und zur nuklearen Entsorgung inkl. der Zwischenlagerung hochradioaktiver Abfälle.
- Konzeptionierung, Produktion und Verteilung einer zweimal jährlich erscheinenden Informationsschrift zum aktuellen Stand des Standortauswahlverfahrens, die im Internet und als Beilage über eine überregionale Tageszeitung bundesweit verteilt wird.
- Um die Öffentlichkeit über aktuelle Entwicklungen im Bereich des Standortauswahlverfahrens und der damit verbundenen Frage der Zwischenlagerung hochradioaktiver Abfälle zu informieren, sind Informations- und Diskussionsveranstaltungen im gesamten Bundesgebiet zu organisieren und durchzuführen.
- Seit 2009 informiert das BfS (seit 2017 das BfE) im Rahmen der aufsuchenden Öffentlichkeitsarbeit bundesweit zum Thema Endlagersuche, Zwischenlagerung und Standortauswahlverfahren. 2018 wurde ein BfE-Informationsfahrzeug als Ersatz für die bisherige Endlagerausstellung angeschafft für dessen Innenausbau einmalige Kosten in Höhe von 250 T€ einzuplanen sind. Um dem gesetzlichen Informationsauftrag als Verfahrensführer im Standortauswahlverfahren gerecht zu werden und das Bewusstsein für die gesamtgesellschaftliche Verantwortung bei der Entsorgung der hochradioaktiven Abfälle zu stärken, sind 20 bis 30 Einsätze mit dem BfE-Informationsfahrzeug im gesamten Bundesgebiet und in den Teilgebieten, sobald diese vom Vorhabenträger benannt wurden, geplant.
- Am Dienstsitz Berlin des BfE wird eine Dauerausstellung zum Standortauswahlverfahren eingerichtet, die als zentraler Ort der Information und Diskussion zu Fragen der Standortauswahl, der Zwischenlagerung und der Entsorgung radioaktiver Abfälle konzipiert wird. Für die inhaltliche Konzeption und Gestaltung der Ausstellung (Messebau, Medienausstattung, Grafiken, Modelle, Filme und Animationen) werden 1.000.000 € veranschlagt. Die Kostenschätzung beruht auf Erfahrungswerten bei der Errichtung der Informationsausstellungen des BfS an den Standorten Morsleben, Asse und Konrad.
- Das BfE als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung muss bereits in der Frühphase des Auswahlverfahrens die gesetzlich vorgeschriebenen Formate der Öffentlichkeits- und Behörden-

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

beteiligung nach StandAG vorbereiten und durchführen. Darüber hinaus muss das BfE weitere Formate für die Öffentlichkeitsbeteiligung verschiedener Zielgruppen entwickeln, diskutieren und umsetzen, um die Beteiligungsbereitschaft der Bevölkerung bis zur Benennung der Teilgebiete zu erhalten und zu fördern. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei aufgrund der langen Verfahrensdauer auf Beteiligungsformaten für die junge Generation. Für die Konzeption und Durchführung der Beteiligungsformate ist es notwendig, externen Sachverständigen einzubinden. Darüber hinaus ist das BfE zuständig für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung im Bereich der Endlagerung. Darüber hinaus ist das BfE zuständig für die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Bereich der Endlagerung, z.B. im Rahmen des Sachplans Geologische Tiefenlager der Schweiz.

Zu 3. Atomrechtliche Aufsicht:

Nach § 23 d AtG ist das BfE zuständig für die atomrechtliche Aufsicht über Anlagen des Bundes nach § 9a Abs. 3 Satz 1 AtG und die Schachanlage Asse. Gemäß § 19 Abs. 5 AtG übt es seine Aufsicht gegenüber der BGE für die Endlagerprojekte Konrad und Morsleben sowie die Schachanlage Asse II aus.

Im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit zieht das BfE gem. § 20 AtG unabhängige Sachverständige zu den Themenkomplexen Anlagensicherung, Anlagensicherheit, Bergbau/Bewetterung, Erdungs-/Blitzschutz, Fahrzeug- und Raumluftechnik, Krananlagen, Seilfahr- und Elektrotechnik, Leit- und Nachrichtentechnik, Bauwerksabdichtungen und Seismik, Fachkunde, Qualitätsmanagement, Betriebsorganisation, Brandschutz, praktischer Strahlenschutz, Strahlenschutzinstrumentierung und Freigaben gem. § 29 StrlSchV hinzu. Von diesen sind im Bedarfsfall bzw. entsprechend der geltenden Genehmigungen fachliche Stellungnahmen für die atomrechtliche Aufsicht zu erarbeiten. Zudem hat das BfE gem. den Vorgaben der REI eine unabhängige Messstelle zur Überwachung der Umgebung des Endlagers Morsleben sowie der Schachanlage Asse II zu beauftragen.

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Titel 544 01
 (Seite 85 Reg.-Entwurf)

Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr/Weniger
1.000 €			
225	800	800	-

Forschungsvorhaben im Bereich der nuklearen Entsorgung

Forschungsbedarf für das Standortauswahlverfahren wird auch von der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe durch konkrete Forschungsfragen sowohl für die naturwissenschaftlich-technischen als auch für die sozialwissenschaftlichen und soziotechnischen Aspekte aufgezeigt. Die Unabhängigkeit der Forschung des BfE vom Vorhabenträger - der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH - stellt dabei eine wesentliche Säule dar, um die Rolle des BfE im Standortauswahlverfahren mit der entsprechenden eigenen wissenschaftlichen Expertise in der Endlagerforschung auszufüllen.

Innerhalb der gesetzlich festgelegten Termine im Standortauswahlverfahren muss das BfE zahlreiche umfassende, komplexe, verantwortungsvolle und sicherheitsrelevante Aufgaben steuern und wahrnehmen, die hohe Anforderungen an die fachlichen und personellen Kompetenzen im BfE stellen. Für den fachlichen Kompetenzaufbau im BfE ist es zwingend erforderlich, Forschungsvorhaben auf den Weg zu bringen, um insbesondere die anstehenden Bewertungen, Vorschläge und Entscheidungen des BfE im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten. Sie sollen das BfE in die Lage versetzen, die ihm vom Gesetz übertragenen Aufgaben vollumfänglich wahrzunehmen. Neben den Aufgaben als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung gilt dies insbesondere für die Festlegung der Erkundungsprogramme, die Prüfung der Vorschläge der BGE als Vorhabenträger, die Erarbeitung begründeter Empfehlungen zu den Vorschlägen sowie die Überwachung des Vollzugs des Standortauswahlverfahrens.

Im Jahr 2018 sollen daher Forschungsvorhaben eingeleitet werden, die diesen Aufgaben Rechnung tragen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse, Erfahrungen und Ergebnisse sollen das BfE insbesondere unterstützen, im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Terminrahmens zunächst den Vorschlag des Vorhabenträgers für in Betracht kommende Teilgebiete mit besonders günstigen geologischen Eigenschaften und die im weiteren Schritt vorgeschlagene Auswahl der Standortregionen für die übertägige Erkundung einschließlich der zugehörigen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen zu überprüfen und zu bewerten. Dies gilt ebenfalls für die sich anschließenden Entscheidungen zu über- und untertägigen Erkundungen bis hin zum abschließenden Standortvergleich. Schließlich sollen die Forschungsergebnisse der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des BfE im Bereich der Öffentlichkeitsbeteiligung dienen, indem sie ihre Elemente methodisch konkretisieren und dabei den bestehenden Stand der Forschung zu innovativen Partizipationsverfahren reflektieren.

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Im Hinblick auf die zum jetzigen Zeitpunkt nicht genau eingrenzbare Dauer des Standortauswahlverfahrens und die Ungewissheit, wann ein Endlager für bestrahlte Kernbrennstoffe zur Verfügung steht, ist es notwendig, auch zur sicherheitstechnischen Bewertung einer längerfristigen Zwischenlagerung sowie von Transporten nach längerer Zwischenlagerung Forschung und Entwicklung zu betreiben. Dies dient der Klärung der Relevanz bestimmter Fragestellungen im Hinblick auf mögliche Genehmigungsverfahren zur längeren Aufbewahrung bzw. Transport bestrahlter Kernbrennstoffe nach längerer Zwischenlagerung. Darüber hinaus sollen die Forschungsvorhaben auch Impulse für die Regelwerksentwicklung liefern.

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
Titel 812 01
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegen-
ständen sowie Software für Verwaltungszwecke (ohne IT)

Titel 812 01
(Seite 86 Reg.-Entwurf)

Titel 812 01
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegen-
ständen sowie Software für Verwaltungszwecke (ohne IT)

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr
1.000 €			
11	64	421	357

Zum Ansatz 2018

Im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Behördenlandschaft im Endlagerbereich sind Aufgaben des BfS auf das BfE übergegangen. In diesem Zusammenhang wurden

- im Rahmen der Aufstellung zum ersten Regierungsentwurf 2018 Ausgaben i.H.v. 97 T€ von Kapitel 1615 Titel 812 21 und 812 31 sowie
- im Rahmen der Aufstellung zum zweiten Regierungsentwurf 2018 Ausgaben i.H.v. 260 T€ von Kapitel 1616/812 01 umgesetzt:

Der Ansatz berücksichtigt die Ausgaben für die (Erst-)Ausstattung von Büroräumen für den Präsidenten, die Vizepräsidentin, die Abteilungs- und Referatsleiter/innen sowie einen Teil der Büros von Referent/innen, Sachbearbeiter/innen und Bürosachbearbeiter/innen. Mit Blick auf den vom BMU gebilligten Raumbedarf für 125 Beschäftigte am Standort Berlin und die somit weiteren auszustattenden Büroräume kann in 2019 ein eventuell darüber hinausgehender Investitionsbedarf durch Ausgabereste gedeckt werden.

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
Titel 812 02
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik

Titel 812 02
 (Seite 86 Reg.-Entwurf)

Titel 812 02
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr
1.000 €			
-	90	430	340

Zum Ansatz 2018

Im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Behördenlandschaft im Endlagerbereich sind Aufgaben des BfS auf das BfE übergegangen. In diesem Zusammenhang wurden

- im Rahmen der Aufstellung zum ersten Regierungsentwurf 2018 Ausgaben i.H.v. 32 T€ von Kapitel 1615 Titel 812 22 sowie
- im Rahmen der Aufstellung zum zweiten Regierungsentwurf 2018 Ausgaben i.H.v. 308 T€ von Kapitel 1616/812 02 umgesetzt:

Für den weiteren Aufbau der IKT-Infrastruktur werden 430 T€ für die nachfolgend aufgeführten **Erweiterungsbeschaffungen** für Hardware veranschlagt.

1.	USV (unabhängige Stromversorgung)	28 T€
2.	Standard- und Spezialsoftwarelizenzen (Personal, Haushalt)	28 T€
3.	Netzersatzanlage	71 T€
4.	Rechenzentrum	71 T€
5.	Netzwerk	24 T€
6.	TK-Anlage	53 T€
7.	TK-Netzwerk	60 T€
8.	APC, Monitore, TK-Endgeräte	60 T€
9.	Großformatdrucker (Plotter)	35 T€